

**Anlage
zu § 5 Abs. 1 Hauptsatzung
Zuständigkeitsordnung**

Die Gemeindevertretung hat am 21.06.2018 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Wakendorf II beschlossen:

§ 1 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ausschüsse

(1) Die der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.

(2) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 2 Entscheidungen des Finanzausschusses

1. Stundungen in einem Wert von über € 10.000,00 bis € 25.000,00,
2. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften mit einem Wert von über € 25.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
3. die Hingabe von Darlehen durch die Gemeinde mit einem Wert von über € 25.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,

§ 3 Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss

1. Auftragsvergaben im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 25.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 10.000,00 bis zu einem Wert von € 25.000,00,
3. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabenbereichs mit einem Wert von über € 5.000,00 bis zu einem Wert von € 10.000,00

§ 4 Planungs- und Entwicklungsausschuss

1. Auftragsvergaben im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 25.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 10.000,00 bis zu einem Wert von € 25.000,00,
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, soweit es sich um Vorhaben im Außenbereich handelt.

§ 5 Infrastrukturausschuss

1. Auftragsvergaben im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 25.000,00 bis zu einem Wert von € 50.000,00,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Bereich des in § 4 Hauptsatzung beschriebenen Aufgabengebiets mit einem Wert von über € 10.000,00 bis zu einem Wert von € 25.000,00,

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wakendorf II, den 21.06.2018

Gez.: Dr. Ilse
Bürgermeister

– Die Bekanntmachung ist in der Umschau am 04.07.2018 erfolgt; die Satzung ist damit am 05.07.2018 in Kraft getreten.